

Zeitschrift: Revue suisse de numismatique = Schweizerische numismatische Rundschau

Herausgeber: Société Suisse de Numismatique = Schweizerische Numismatische Gesellschaft

Band: 22 (1920)

Artikel: Das Münzwesen im Kanton St. Gallen : unter Berücksichtigung der Verhandlungen im Schosse der eidgenössischen Tagsatzung von 1803 bis 1848 [Fortsetzung]

Autor: Girtanner-Salchli, H.

Kapitel: II.A.3: Die Zeit der Restauration und der Regeneration 1813-1848 : allgemeine eidgenössische Verhältnisse : neue Versuche zur Beseitigung der Münzwirren

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-172982>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vorortes liegende Kasse eine Ausnahme zu machen und den Kantonen zu gestatten, die Brabanter- und deutschen Kronentaler zu 3 Franken 9 Batzen 2 Rappen zu berechnen.

3. — **Neue Versuche zur Beseitigung der Münzwirren.**

a) *Anträge der Kommission vom 8. August 1816.*

Schon zwei Jahre nach der Ablehnung der gesetzlichen Regelung des Münzwesens auf gemein-eidgenössischem Boden durch die Tagsatzung, machten sich die schlimmen Folgen der durch diesen Beschluss geschaffenen Zustände so fühlbar, dass die Tagsatzung sich am 8. August 1816 veranlasst sah, wieder eine besondere Kommission mit dem Auftrag zu ernennen, ein Gutachten abzugeben, das die Einleitung zu den fernern Beratungen darüber bilden sollte, wie der immer mehr um sich greifenden Münzverwirrung Einhalt getan werden könnte.

In ihrem Bericht stellte diese Kommission am 28. August 1816 fest, dass das gewünschte Ziel bei der jetzigen Rechtslage mittelst Tagsatzungsbeschlüssen nicht erreicht werden könnte. Nur auf dem Weg des Abschlusses freiwilliger Konkordate zwischen den geneigten Ständen wäre eine Beordnung des Münzwesens zu erzielen. Für ein solches Konkordat brachte sie folgende Grundsätze als gegenseitige Verpflichtungen und als begleitende Punkte in Vorschlag, indem sie sich vorbehielt, nach Annahme derselben durch eine möglichst grosse Anzahl von Ständen, einen vollständigen Konkordatsentwurf auszuarbeiten :

- a) « Der bestehende eidgenössische Münzfuss soll als die Grundlage des Münzsystems und der selbst

auszuprägenden groben Sorten bis auf einen Franken herab (den Franken eingeschlossen) anerkannt werden;

- b/ « Während der nächsten fünfzehn Jahre soll keine Münze unter einem Franken ausgeprägt werden;
- c/ « Alle Scheidemünzen unter einem Franken, welche seit 1803 über das von der Tagsatzung bewilligte Verhältnis hinaus ausgeprägt worden, sollen durch die Stände selbst, welche diese stärkern Vermünzungen veranstaltet haben, auf deren Kosten nach und nach zurückgezogen werden;
- d/ « Für den Kurs der groben fremden Sorten soll ein Maximum bestimmt werden;
- e/ « Ohne Zustimmung der sämtlichen konkordierenden Stände soll keinerlei Veränderung oder Abweichung von dieser Uebereinkunft vorgenommen werden.

« Die miteinander übereingekommenen Stände sollen sich dann vorbehalten, sowohl gegen die nicht konkordierenden, als auch gegen diejenigen, welche von dem geschlossenen Konkordat abweichen würden, alle dienlich findenden Massregeln zur Sicherstellung ihres Münzsystems zu ergreifen. »

Die neun Stände : *Zürich, Bern, Luzern, Unterwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Basel und Neuenburg* sprachen sich für ein Konkordat auf diesen Grundlagen aus. *St. Gallen, Appenzell, Schaffhausen und Thurgau*, sowie einige andere Stände nahmen den Antrag der Kommission *ad referendum*, während noch andere Stände, worunter namentlich die westlichen, dem Wunsche Ausdruck gaben, das ausgearbeitete Konkordat möchte ihren Regierungen zur Kenntniss gebracht werden.

b) *Beratung und Anträge von 1817.*

Bis zur Tagsatzung von 1817 hatte sich aber die allgemeine Lage in der Eidgenossenschaft rücksichtlich des Münzwesens wesentlich verschlimmert. Münzverbote waren von Kanton gegen Kanton erlassen worden, so hatte am 12. Juni 1816 der Kanton Luzern alle fremden Scheidemünzen, die nicht nach dem eidgenössischen Münzfuss geprägt waren, namentlich jene der ostschweizerischen Kantone (St. Gallen, Appenzell, Thurgau, Schaffhausen, etc.), unter dem Werte eines Schweizerfrankens verboten und ausser Kurs gesetzt. Einzelne Kantone wurden förmlich isoliert. Andere Kantone ergriffen Repressalien, drückende Lasten ergaben sich sowohl für den Einzelnen als auch für den Handel und den öffentlichen Wohlstand. Die kleine Schweiz* wies bald so viele Münzverordnungen auf, als es Stände gab. Am 23. August 1817 erklärten unter diesem Eindruck die meisten Gesandtschaften in allgemeinen Aeusserungen ihre Bereitwilligkeit zur Abhülfe, wenn eine solche überhaupt möglich sei, über die Mittel dazu mussten sie aber das Referendum vorbehalten. Es war daher auch jetzt wieder nicht möglich, eine Mehrheit der Stände für einen sachlichen Beschluss zu erzielen. Nur ganz wenige Stände gaben bestimmte Erklärungen ab, aus denen sich aber meist die Vorbehalte der Konvenienz der einzelnen Stände und ihrer besondern Interessen ergaben. Hievon hoben sich die ernsthaften Anregungen und Forderungen der Stände *Bern* und *Solothurn* vorteilhaft ab.

Bern machte unter Verweisung auf den verschiedenen Wert, den eine Mark fein Silber hatte, je nachdem es sich um grobe Silbersorten (Wert 36 Franken) oder um kleine Silbersorten oder Scheidemünzen (Wert 54 Franken) handelte, darauf aufmerksam, dass jeder Versuch

zu einer eidgenössischen Uebereinkunft in Münzsachen von folgenden Grundlagen ausgehen müsste :

- a/ « Untersuchung und Erhaltung des wirklichen Zustandes der Schweizer Münzen in Hinsicht auf Quantität, Qualität und deren Verhältnis unter sich;
- b/ « Untersuchung und Erhaltung des Bedarfs jedes einzelnen Kantons;
- c/ « Zurückziehung der vorhandenen, allzugrossen Quantität von Scheidemünzen durch die Kantone, deren Wappen dieses Billon trägt;
- d/ « Zurücknahme der helvetischen Scheidemünzen nach einem billigen Verhältnis unter den Kantonen;
- e/ « Allgemeine gleichförmige Würdigung der im Lande kursierenden fremden groben Geldsorten;
- f/ « Eine wachsame und tätige Zentralaufsicht. »

Solothurn hatte eine vom 26. Februar 1817 datierte Denkschrift über das vorgeschlagene Konkordat der Tagsatzung vorgelegt (Beilage J zum Abschied der ordentlichen Tagsatzung des Jahrs 1817), in der als Münzfuss für das neue Konkordat, in Anlehnung an den Versuch der westlichen Kantone zum Abschluss eines Konkordates von 1812 (siehe Band XXI, Seite 229), der Franken oder das 10 Batzenstück mit $125 \frac{514 \frac{1}{3}}{1000}$ Grans fein Silber (Preis einer Mark fein Silber daher 36 Franken 7 Batzen $4 \frac{110}{376} \frac{647}{543}$ Rappen), sowie die freie Zirkulation der Scheidemünzen der konkordierenden Stände unter einem Franken bis $2 \frac{1}{2}$ Batzen vorgeschlagen wurde, während die blossen Kupfermünzen unter dem Werte von $2 \frac{1}{2}$ Batzen als Ausgleichsmittel auf das Gebiet des emittierenden Kantons beschränkt bleiben sollten. In den übrigen Punkten stimmte die Denkschrift von Solothurn den

Vorschlägen der Kommission von 1816 im allgemeinen zu; nur für die Wertung der fremden Münzsorten wurde ein verbindliches Vorgehen gewünscht.

c) *Kommission vom 23. August 1817 und Bericht derselben.*

Die Tagsatzung beschloss dann am 23. August 1817 mit 15 Stimmen gegen diejenigen von *Schwyz, Freiburg, Appenzell, St. Gallen, Thurgau* und *Neuenburg*, die die geäußerten Ansichten *ad referendum* nehmen wollten, und *Bern*, das sich der Abstimmung enthielt, wiederum die Niedersetzung einer neuen Kommission mit dem Auftrag, womöglich ein zu errichtendes Konkordat in Münzsachen und einen unter den Ständen zu befolgenden *modus vivendi* reiflich zu untersuchen und der Tagsatzung möglichst bestimmte und angemessene Anträge zu Händen der hohen Stände vorzulegen.

Diese Kommission, die aus den Herren Bürgermeister Fetzer, Aarau; Ratsherr von Mutach, Bern; Ratsherr Hirzel, Zürich; Ratsherr Lüthy, Solothurn und Ratsherr Burckhardt, Basel, bestand, stattete ihren Bericht schon am 3. September 1817 ab (Beilage K zum Abschied der ordentlichen Tagsatzung des Jahrs 1817). Sie erklärte in erster Linie den bestehenden eidgenössischen Münzfuss (ein Schweizerfranken 127 $\frac{19}{80}$ Grains fein Silber enthaltend) als falsch und durchaus nachteilig. Als Grundlagen für einen neuen Münzfuss brachte sie in Vorschlag :

1. « In Zukunft solle der eidgenössische Münzfuss auf dem Franken oder 10 Batzenstück beruhen, und dieser $125 \frac{514 \frac{1}{3}}{1000}$ Grains fein Silber enthalten, zu welchem dann der Preis einer Mark fein Silber 36 Schweizerfranken und $71 \frac{110}{376} \frac{647}{543}$ Rappen betragen würde.

2. « Nach diesem Princip wäre dann auch die eidgenössische Ausprägung der groben Silber- und Goldsorten zu bestimmen, und zwar wie folgt:

« Einfrankenstücke zu 10 Deniers $19 \frac{1}{5}$ Grans fein Silber und $33 \frac{15}{37} \frac{681}{654}$ auf die rohe Mark;

« Zweifrankenstücke zu 10 Deniers $19 \frac{1}{5}$ Grans fein Silber und $16 \frac{196}{376} \frac{112}{643}$ auf die rohe Mark;

« Vierfrankenstücke zu 10 Deniers $19 \frac{1}{5}$ Grans fein Silber und $8 \frac{392}{1506} \frac{224}{172}$ auf die rohe Mark.

« Bei den Ausmünzungen ist für alle Geldsorten das gleiche Remedium der Feine zugegeben und es beträgt dasselbe ein- und auswärts $\frac{1}{5}$ Gran.

« Für Gewicht oder den Schrot wird das Remedium von einer rohen Mark Franken-, Zweifranken- und Vierfrankenstücke $5 \frac{2}{2} \frac{181}{700}$ Grans ein- und auswärts zugegeben.

« Für die Goldmünzen wird der neue französische Münzfuss angenommen und zu 27 Schweizerfranken für 40 französische Franken berechnet. Diesem nach kommen auf einen Schweizer-Louis-d'or $8 \frac{9}{93} \frac{086}{000}$ Grans fein Gold.»

Das Zurückziehen der von einzelnen Ständen zu viel geprägten Scheidemünzen erklärte die Kommission als kaum durchführbar, obwohl eine solche Massnahme als die Richtigste bezeichnet werden müsste. Dagegen wird die Einstellung der Ausprägung von Scheidemünzen während 25 bis 30 Jahren dringend anempfohlen. Dem jeweiligen Vorort würde die Aufgabe zu Teil, die Aufsicht über die Ausführung der Vorschriften des Konkordats zu überwachen.

Bei der Abstimmung vom 17. Juli 1818 über den Münzfuss erklärten sich 16 Stände, nämlich: *Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Aargau, Tessin, Waadt, Wallis*

und *Neuenburg*, mit dem Antrag der Kommission einverstanden. *Thurgau* und *Genf* behielten die Ratifikation vor. Die Gesandtschaft von *St. Gallen* war wegen der örtlichen Lage des Kantons und dem Bedürfnis des täglichen Verkehrs mit Deutschland für unbedingte Konvenienz instruiert. Sie erklärte auch an dem Versuch, ein schweizerisches Münzsystem einzuführen, damalen keinen Anteil nehmen zu können, es wäre denn, dass man den deutschen 24 Guldenfuss bei der Ausprägung der eigenen und der Wertung der fremden Geldsorten als Grundlage nehmen wollte. Wenn aber andere Ansichten bei einem Münzkonkordat obwalten sollten, so müssten notwendig die innern und die westlichen Kantone der Schweiz zuerst unter sich feste Verabredungen treffen, an die vielleicht die andern sich nach und nach anschliessen würden. Die Gesandtschaft gab dann noch ihrer Ansicht Ausdruck, dass konkordatsweise niemals eine allgemeine Münzordnung in der Eidgenossenschaft erzielt werden könnte. Sie erklärte dann weiter, dass wenn wahrgenommen werden sollte, dass doch ein Konkordat zwischen der grossen Mehrheit der Stände abgeschlossen werden sollte, das dem Kanton *St. Gallen* nicht nachtheilig wäre, so würde er sich alsdann den spätern Beitritt vorbehalten.

Die obgenannten Stände, mit Ausnahme von *Schwyz*, *Tessin* und *Genf* (15), stimmten auch dem Antrag zu, die Ausprägung von Scheidemünzen unter einem Franken auf die Dauer von 25 Jahren einzustellen. *St. Gallen* erklärte, eine solche Verbindlichkeit nicht eingehen zu können, bemerkte aber, es habe die Ausprägung von Scheidemünzen eingestellt. Die gleiche Erklärung wurde von *Schwyz* abgegeben, *Bern*, das noch immer bereit war, auf das Münzregal zu Gunsten der Gesamtheit zu verzichten, erklärte am 20. August 1818 sich dem vorgeschlagenen Münzfuss anzuschliessen. Es gab dabei aber dem Wunsche Ausdruck, die Würdigung der Gold- und groben Silbersorten möchte durch eine Kommission jetzt

schon projiziert werden und die Vertreter der Kantone möchten sich darüber unter Vorbehalt der Ratifikation aussprechen. Bezüglich der Einstellung der Ausprägung von Scheidemünzen behielt sich Bern seine freie Konvenienz vor, da es mit dem Verbot aller Scheidemünzen, die nicht den Bernerstempel tragen, gute Erfahrungen gemacht hatte.

Auf die Frage betreffend die Aufstellung eines Grundsatzes über die Würdigung der fremden Geldsorten wurde nicht eingetreten, da erst ein schweizerischer Münzfuss nicht nur in den Tagsatzungsprotokollen, sondern in Wirklichkeit bestehen müsse.

Appenzell und *Thurgau* hatten am 14. Juli 1819 ihren Beitritt zum Konkordat über den schweizerischen Münzfuss erklärt, dem damit neunzehn Kantone angehörten. *St. Gallen* verharnte in seinem früher eingenommenen ablehnenden Standpunkt.

d) *Neue Kommission vom 14. Juli 1819 und weitere Verhandlungen über das Münzwesen.*

Rücksichtlich der übrigen Punkte über das Münzwesen ergab sich bei der Eröffnung der Instruktionen der Gesandtschaften am 14. Juli 1819 für keinen derselben eine Mehrheit, so dass von verschiedener Seite eine weitere eidgenössische Beratung der Münzfragen als zwecklos und nur die Vereinigung einzelner Stände mit gleichen oder ähnlichen Interessen zu Konkordaten als möglich bezeichnet wurde. Trotzdem trug das Präsidium darauf an, nochmals einen Versuch zu machen, ob nicht unter der Mehrheit oder doch unter einigen Ständen ein « heilsames » Einverständnis in der Hauptsache erzielt werden könnte. Sechzehn Stände beschlossen darauf, nochmals eine Kommission zu ernennen, die nach reifer Würdigung der Standesäusserungen noch einen Bericht

und Antrag über diese wichtige Angelegenheit an die Tagsatzung zu bringen beauftragt wurde. *St. Gallen* beteiligte sich hiebei nicht.

Am 18. August 1820 erklärte endlich auch *Genf* seinen Beitritt zum schweizerischen Münzfuss von 1818, für seine Beziehungen mit den übrigen schweizerischen Ständen.

Diese Kommission, bestehend aus den Herren: Burgermeister Fetzer, Aarau; Landammann Heer, Glarus; Staatsrat Clavel, Waadt; Ratsherr La Roche, Basel, Berichterstatter; Ratsherr Ott, Zürich, legte ihren Bericht vom 27. August 1819 (Beilage FF zum Abschied der ordentlichen Tagsatzung des Jahrs 1819) der Tagsatzung am 1. September 1819 vor. Sie anerkannte die Annahme eines eidgenössischen Münzfusses für die groben Sorten durch fast alle Stände als einen Schritt zur Besserung, betonte aber, das Uebel sei nicht bei den groben Sorten zu suchen, sondern bei den Scheidemünzen vom Franken abwärts, die in den meisten Kantonen ausser allem Verhältnis zum Bedürfnis ausgeprägt worden seien. Zur Abhülfe sei von gewisser Seite sowohl eine künstliche Heraufwertung der groben Sorten (wodurch eine Verschlechterung der Valuta bewirkt würde) als auch die Ausschlussung aller Scheidemünzen aus dem Verkehr eines Kantons, die nicht den eigenen Stempel tragen, empfohlen worden. Die Kommission warnte vor diesen Mitteln. Als gründliches Abhülfsmittel könnte eigentlich nur die allgemeine Zurückziehung eines Teils der Scheidemünzen empfohlen werden. Da aber die Mehrheit der Stände davon nichts wissen wollte, so empfahl die Kommission als dringliche Massnahme, die konkordatsweise Einstellung der Ausprägung aller Scheidemünzen für 25 Jahre. Im Fernern erachtete die Kommission in ihrer Mehrheit den freien Umlauf der vorhandenen Scheidemünzen der konkordierenden Stände als unbedingt notwendig; die Minderheit anerkannte dieses Begehren

zwar als billig, war aber der Meinung, dass mit Rücksicht auf den grossen Schlagschatz der freie Umlauf nur dann verlangt werden könnte, wenn die konkordierenden Stände sich unter einander getreulich über die seit 1803 ausgeprägten und in Kurs gesetzten Scheidemünzen Auskunft geben würden und wenn sie diese als ihren Bedürfnissen entsprechend, genehmigt haben würden. Die Wertung der groben Silbersorten sollte nach dem Quantum feinen Silbers erfolgen, das sie enthalten, eine Regelung, die bisher nur von Basel und Genf befolgt worden war. Die Kommission schlug, um den Anfang zu einer wirklichen Besserung zu machen, die Schaffung eines Konkordates zur Einstellung der Ausprägung der Scheidemünzen während 25 Jahren vor und empfahl, sich über folgende Punkte bis zur nächsten Tagsatzung durch Separatverkommnisse zu verständigen :

« Successive Einziehung eines Teils der Münzen unter einem Franken.

« Gegenseitige freie Zirkulation ihrer Münzen.

« Wertung fremder grober Sorten nach dem eidgenössischen Münzfuss.

« Wertung dieser Sorten in Scheidemünzen.

« Kein Stand soll seine eigenen Münzen verrufen, ohne seine Mitstände davon in Kenntnis zu setzen und einen hinreichenden Termin anberaumt zu haben, um die betreffenden Münzen nach dem Ausgabekanton zurückbringen zu können. »

Diese Anträge wurden

« mit der dringendsten Einladung an die Stände,
« ihren Inhalt in wahrem eidgenössischen Sinn,
« sowie mit Rücksicht auf das Interesse ihrer
« Angehörigen zu würdigen, dem Vorort aber die
« gefällige Vorsorge anzuempfehlen, dass auf ange-

« messene Weise eine schleunige Mitteilung durch
« Kreisschreiben veranstaltet werde »

in den Abschied aufgenommen.

Auf das in Folge dieser Einladung erlassene Kreisschreiben des Vorortes Luzern vom 9. Dezember 1819 erwiderte der Kleine Rat des Kantons *St. Gallen* am 23. Dezember 1819, indem er die Erklärungen seiner Gesandtschaft an der Tagsatzung bestätigte, unter anderm folgendes :

« Unser Handel, in dem uns alle von diesem herrührenden Gelder aus dem Ausland über Deutschland eingehen, und noch weit mehr unser täglicher Verkehr, und unsere Nahrungsbedürfnisse, heften uns unabänderlich und vollständig an das Münzsystem unserer deutschen Nachbarn. Was alsdann seit dem Jahre 1803 (da uns die Mediationsakte zu dem schweizerischen Münzfuss, aber auch zu nichts weiterem, verpflichtete) diesfalls von den Tagsatzungen teils beschlossen, teils vorgeschlagen wurde, hätte unfehlbar unsern vollkommensten ökonomischen Ruin zur Folge gehabt, wenn es in Vollziehung gekommen wäre. Nie ist etwas in Berücksichtigung unserer Verhältnisse auf die Bahn gebracht worden ; vielleicht sind unsere diesfallsigen Interessen mit jenen der westlichen und innern Schweiz selbst unvereinbar. Wenn die Schweiz fremde Geldsorten nach ihrem Münzfuss wertet, so sind wir nichtsdestoweniger faktisch an die deutsche Wertung gebunden und die blose Kundmachung einer andern würde nachteilige Verwirrungen erzeugen. Grobe Sorten nach dem schweizerischen Münzfuss auszuprägen (wie wir es bisanhin des Verlustes von $3 \frac{1}{3} \%$ ungeachtet gewissenhaft befolgten) ist nach dem oben gesagten für uns durchaus unmöglich, weil wir vieles an Deutschland und sehr wenig an die Schweiz zu bezahlen haben. Sollten wir uns in der Ausprägung der Scheidemünzen über die Schranken unserer Bedürfnisse beengen lassen,

so fänden wir uns, da die schweizerischen Münzen nach ihrem gewohnten Zuge dem Mangel nicht steuern würden, gänzlich an die kleinen Sorten der deutschen Staaten gebunden, und den Verlusten ausgesetzt, welche oft durch ihre willkürliche Herabwürdigungen und Verrufungen erzeugt werden. »

Der Kleine Rat des Kantons *St. Gallen* erklärte dann weiter, dass er von dem projektierten und weiter zu entwickelnden schweizerischen Münzsystem für seinen Kanton wenig erwarte und dass die Teilnahme seiner Abgeordneten an den weitem Beratungen nur das Gedeihen derselben gefährden würde. In den *St. Gallischen* Landen hätte selbst der Zwang der helvetischen Einheit die Einführung eines schweizerischen Münzsystems nicht anders als dem Scheine nach und in den Staatsrechnungen zu bewirken vermocht. Der Kleine Rat lehnte daher die Teilnahme an weitem Verhandlungen über diese Frage ab, indem er sich auf die Beschlüsse des Grossen Rates des Kantons *St. Gallen* und auf die den eidgenössischen Ständen durch den Bundesvertrag zustehende Freiheit berief. Immerhin erteilte er noch die Zusicherung, dass wenn ein eidgenössisches Münzsystem aufgestellt und angenommen werden sollte, der Beitritt von *St. Gallen* ebenfalls erfolgen solle, wenn er ohne Nachteile für seine Bürger stattfinden könnte.

Die weitem Verhandlungen über die Münzfragen wurden mit Rücksicht auf Konkordatsunterhandlungen zwischen den Ständen *Luzern, Bern, Solothurn, Basel* und *Aargau* auf den Tagsatzungen der Jahre 1820 und 1821 ausgesetzt. Dabei wurde nur der Wunsch geäussert, die sämtlichen Regierungen möchten während den Konkordatsunterhandlungen dafür sorgen, dass keine Scheidemünzen unter einem Franken ausgeprägt würden.

Trotzdem am 8. August 1822 die Gesandtschaft von *Bern* in der Tagsatzung erklärt hatte, die Verhandlungen

über den Abschluss des Konkordates seien gescheitert, weil der freie Umlauf der geringen Scheidemünzen der konkordierenden Stände gestattet und die kursierenden groben Sorten in ihrem Werte zu sehr heruntergesetzt werden wollten (französische 6 Livrestaler zu 39 Batzen, Brabanter- und deutsche Kronentaler zu 38¹/₂ Batzen), beschloss die Tagsatzung mit 15 Stimmen (fünf Stände, darunter *St. Gallen*, erklärten sich für Weglassung aus dem Abschied), die Beratungen über das Münzwesen nicht abubrechen, sondern auf das nächste Jahr zu vertagen. Endlich wurde mit 14 Stimmen an alle Stände die dringende Empfehlung gerichtet, bis zur nächsten Tagsatzung alle Ausprägungen von Scheidemünzen unter einem Franken zu unterlassen. Verschiedene Stände, darunter auch *St. Gallen*, nahmen diese Erklärung *ad referendum*, andere stimmten nicht, wieder andere stellten besondere Bedingungen.

An der Tagsatzung von 1823 wurde unter Bestätigung sowohl des Beschlusses als auch der Empfehlung des Vorjahres (siehe oben), am 12. Juli 1823 mit 14 Stimmen beschlossen, nochmals einen Versuch zur Beordnung der Münzfrage unter Beiziehung von Sachverständigen zu machen, dabei aber weniger auf die Würdigung von Theorien zu sehen, als vielmehr die Möglichkeit ihrer Anwendung zu prüfen, in der Meinung, dass wirksame Mittel zur Abhülfe und zur Vereinigung aller oder doch mehrerer Kantone gefunden werden.

Zu diesem Zwecke ernannte der Vorort die Herren von Jenner, Mitglied des Geheimen Rates, Bern, La Roche, Mitglied des Appellationsgerichtes, Basel, und de Molin, Mitglied des Grossen Rates, Lausanne, als Mitglieder dieser Kommission. Ihr Bericht, dem ein Entwurf zu einem Münzverein für eine beschränkte Anzahl von Kantonen der westlichen und innern Schweiz beigegeben war, wurde den Ständen *ad instruendum* mitgeteilt.

Die Tagsatzung von 1824 trat aber auf diesen Entwurf wiederum nicht ein. Einmütig wurde beschlossen, es sollen weitere Versuche zur Erzielung eines allgemeinen Münzverbandes für einmal aufgegeben und dieser Artikel von nun an aus Abschied und Instruktionszirkular weglassen werden. Dieser Beschluss wurde am 15. Juli 1825 wiederholt bestätigt. Den Ständen wurde aber angelegentlichst empfohlen, je nach dem Lage und Verhältnisse ihnen übereinstimmende Verabredungen erleichtern würden, durch Unterhandlung einzelner Konkordate unter sich, dem Ueberhandnehmen des Uebels wenigstens teilweise möglichst entgegen zu arbeiten.

4. — Konkordat betreffend die Einstellung der Ausprägung von Scheidemünzen vom 12. Juli 1824.

Zu eingehenden Erörterungen gab noch ein Antrag der Kommission Veranlassung, womit sie die Einstellung aller Ausmünzungen unter einem Schweizerfranken empfahl. Es wurde dabei erkannt, dass die richtige Handhabung dieser Massnahme ein erster Schritt zur Schaffung besserer Verhältnisse sei und dass er den Abschluss besonderer Konkordate erleichtern würde. *St. Gallen* erhob gegen diese Massnahme entschiedenen Widerspruch. Seine Gesandtschaft gab folgende Erklärung ab :

« Dieser Stand (*St. Gallen*) habe seine Ausmünzungen fortgesetzt, weil wirklicher Mangel an Scheidemünze eingetreten war, und noch jetzt beinahe keine Schweizer-scheidemünzen im Kanton gesehen werden. Bei allen bisherigen Ausprägungen, die nach keinem andern als dem von der Tagsatzung festgesetzten Münzfuss geschehen, habe der Staat wenigstens seinen Vorteil nicht gefunden, und dürfte vielleicht eher bald in den Fall gesetzt werden, nach deutschem Reichsfuss anzuprägen. Da übrigens